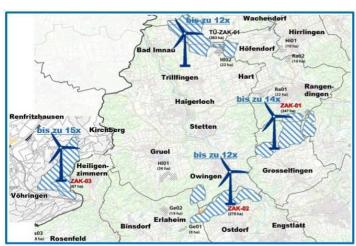
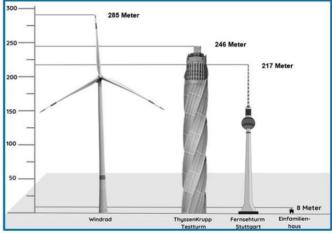
GegenWind Hohenzollern und Pro Natur Starzach informieren:

Der Regionalverband Neckaralb schafft Tatsachen. Nach mehreren Jahren Ruhe ist das Thema Windkraft wieder konkret. Die Gebiete sind vom Regionalverband bereits ausgewiesen (siehe Grafiken).

Welche Beeinträchtigungen kommen auf uns zu?

- Großflächige Waldabholzung: Pro Windturbine eine Fläche von knapp 2 Fußballfeldern.
 Natur- und Lebensräume für Mensch und Tier werden zerstört.
- Riesige Dimensionen: Mit 285 m Höhe überragen die Anlagen den Fernsehturm Stuttgart (217 m bis zur Spitze) und den Rottweiler Turm (246 m).
- **Gesundheitsrisiken:** Die Rotorblätter mit 172 m Durchmesser verursachen erheblichen Lärm, Infraschall und Schattenwurf. Dazu kommt noch gesundheitsgefährdender Abrieb vom Windrad.
- Wertverlust: Durch die Nähe zu diesen Anlagen verlieren unsere Häuser im Schnitt 20-30% an Wert.





Karte mit den Plangebieten des Regionalverbandes

Höhenvergleich

(Quelle: BI GegenWind-Kraftgruppe)

Gemeinsam sind wir stark. Was können wir tun?

Es gibt **Möglichkeiten**, sich zu wehren! Stellungnahmen beim Regionalverband sind bis **11.04.2024** möglich. Und es gibt vor allem sinnvollere, zuverlässigere Alternativen zu diesen Monsteranlagen.

Werdet auch Mitglied bei unserer Bürgerinitiative – die Unterstützung liegt bei nur € 10,00 pro Jahr. Und füllt gleich die vorbereiteten **Stellungnahmen** aus (auch zum Download auf unseren Websites).

Die 27 unterschiedlichen & unterschriebenen Widerspruchschreiben könnt ihr gerne bei uns gesammelt abgeben/einwerfen – wir bringen sie wieder gesammelt zum Regionalverband. Das vergrößert den Effekt – und spart Porto (→ 2017 hatten unsere 10.745 Stellungnahmen für nachhaltigen Eindruck gesorgt).

Hier können Sie Ihre Stellungnahmen abgeben:

- o Karin & Hans-Martin Fuchs, Schildgasse 3, Grosselfingen
- o Alexander Edele, Kirchstraße 21/1, Haigerloch-Stetten
- o Claudia & Erich Horn, Bahnhofstraße 25, Haigerloch-Hart
- o Daniela Siedler, Alter Rain 4, Haigerloch-Gruol
- o Ralf Heim, Auf den Bergen 5, Haigerloch-Trillfingen
- o Tobias Bisinger Hofwiesen 32 Rosenfeld-Heiligenzimmern
- o Wolfgang Vötsch, Ringstraße 28, Rangendingen
- o Rudolf Kurz, Am Müselberg 34, Haigerloch-Owingen
- o Hausarztpraxis Ares Klöble, Bahnhofstraße 23, Starzach-Bierlingen
- o Simone Walker-Hertkorn, Langestraße 49, Starzach-Felldorf

Jede Person im Haushalt kann jeweils einen kompletten Satz Briefe unterschreiben!



Deadline zum Abgeben der Stellungnahmen bei uns: → <u>Dienstag, 02.04.2024</u> Also am besten gleich unterschreiben und bei uns einwerfen

(oder direkt per Post an den Regionalverband bis 11.04.2024 eintreffend).

Regelmäßige Infos per Newsletter - meldet euch an: info@gegenwind-hohenzollern.de / pro-natur-starzach.de

Web: gegenwind-hohenzollern.de / pro-natur-starzach.de

Facebook: GegenWind Hohenzollern

Regionalverband Neckar-Alb Löwensteinplatz 1 D-72116 Mössingen

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Teilplan "Regionalbedeutsame Windkraftanlagen"

Im Bereich der Gebiete: TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10 und ZAK-11

Begründung: Zerstörung unseres Waldes

Sehr geehrte Damen und Herren,

im vorliegenden Planentwurf sind in den jeweiligen Plangebieten aller Voraussicht nach 10 oder mehr Windindustrieanlagen vorgesehen.

Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse müssten mehrere 100 Hektar Waldfläche gerodet und somit zerstört werden.

Aus dem bis jetzt zusammenhängenden Waldgebiet würde ein Flickenteppich von Waldstückchen und Waldstreifen entstehen. Derartige Waldgebiete sind bei Stürmen großer Gefährdung ausgesetzt und ein vollständiger Verlust kann möglich werden, da der Sturmwind an Waldrändern besonders stark angreifen kann.

Dieser Aspekt wurde im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.

Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift	-

Regionalverband Neckar-Alb Löwensteinplatz 1 D-72116 Mössingen

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Teilplan "Regionalbedeutsame Windkraftanlagen"

Im Bereich der Gebiete: TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10 und ZAK-11

Begründung: Zerstörung eines zusammenhängenden Waldgebiets

Sehr geehrte Damen und Herren,

Unterschrift

im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung.

Im Planentwurf sind überwiegend Waldflächen als Standort für WEA vorgesehen. Für die Standflächen, die Zuwegung und die Leitungsanschlüsse werden erhebliche Waldflächen gerodet und somit zerstört. Ein Randeffekt dieser Zerstörung sind die zu erwartenden hohen Temperaturen, die an heißen Sommertagen auf den geschotterten Zuwegungen oder Standflächen der WEA entstehen. Da werden 55 Grad Celsius und mehr auf der Oberfläche vorliegen. Diese Hitze führt dazu, dass heiße Luft aufsteigt und dem Wald Wasser entzieht, also zur Austrocknung führt und das Waldbrandrisiko erhöht.

Wenn man zukünftig in diesem fragilen Gebiet auf wertvolle Waldfläche verzichtet will, dann sind WEA zu errichten. Wenn es allerdings einen Anspruch gibt, dass sich der Wald entwickelt, ein Mischwald, der der Klimakrise besser trotzt, dann verschlechtern wir mit der Fragmentierung die Chance der Waldentwicklung nachhaltig, da sich Randeffekte wie Hitze und Trockenheit auch auf nachwachsende Laubbäume auswirken, so Prof. Ibisch, Professor für Naturschutz im Interview mit Birgit Hermes, ZDF 17.08.2023.

Ein Wald bildet Boden, ist hoch relevant für den Wasserkreislauf. Er ist ein Ökosystem, das in der Klimaänderung wichtige Leistungen erbringt, so etwa die Kühlung der Landschaft. Der Wald ist Kohlenstoffspeicher und am Standort eine wesentliche Fläche zur Grundwasserneubildung im Einflussbereich der Trinkwasserversorgung "Hirrlinger Mühlen".

Dieser Aspekt wurde nicht im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unsachgemäß und fehlerhaft zurückzuweisen.

ich bitte Sie um eine sc Mit freundlichen Grüßei	nriftiiche Steilungnanme 1	zu meiner Stellungna	nme an meine o.a. A	aresse.

Regionalverband Neckar-Alb Löwensteinplatz 1 D-72116 Mössingen

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Teilplan "Regionalbedeutsame Windkraftanlagen"

Im Bereich der Gebiete: TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK-05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10 und ZAK 11

Begründung: Wertverlust Immobilien

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung.

Einer Untersuchung des RWI – Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent, so die Studie. Wenn diese acht bis neun Kilometer entfernt ist, hat sie keine Auswirkung mehr auf die Immobilienpreise. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet, die auf dem Online-Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann er bis zu 23 Prozent betragen.

Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht. Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke, Luxusbauten). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen.

Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05).

Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung.

Mit freundlichen Grüßen	
Unterschrift	

Regionalverband Neckar-Alb Löwensteinplatz 1 D-72116 Mössingen

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Teilplan "Regionalbedeutsame Windkraftanlagen"

Im Bereich der Gebiete: TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK 05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10 und ZAK 11

Begründung: Infraschall

Sehr geehrte Damen und Herren,

Unterschrift

betriebsbedingt emittieren Windindustrieanlagen Infraschall, der sich über die Luft und den Boden ungehindert ausbreitet. Derartige Schallwellen liegen im Frequenzbereich unterhalb von 8 Hz und liegen natürlich unterhalb der direkten akustischen Wahrnehmungsschwelle unseres Hörapparates. Gleichwohl ist es seit einer neueren Arbeit wohl etabliert (Kugler K,Wiegrebe L, Grothe B, Kössl M, Gürkov R, Krause E, Drexl M. 2014 Low-frequency sound affects active micromechanics in the human inner ear. R. Soc. open sci. 1: 140166), dass das menschliche Innenohr sehr wohl an Infraschallwellen ankoppeln kann. In der Untersuchung zeigte sich, dass niederfrequente Schallwellen mit einem unauffälligen Schalldruck von 80dB (A) unter einer nur kurzen Expositionsdauer von 90 Sekunden sehr wohl otoakustische Signale im Innenohr hervorrufen, die noch bis zu 2 Minuten nach dem Absetzen der Schallwellen andauerten. Klare positive Korrelationen konnten hier für unauffälligen Schalldruck nachgewiesen werden. Der direkte Wirkmechanismus ist somit nachgewiesen über die mikromechanische Kopplung der Infraschallwellen an die äußeren Haarzellen im Innenohr. Deren Zweck ist es, Schallwellen zu detektieren und mikromechanisch zu verstärken über eine schnelle Veränderung der Ausdehnung des Zellkörpers. Dieser sogenannten cochleare Verstärker erzeugt aktiv mikromechanische Energie, die in die cochleare Laufwelle zurückgeführt wird. Dieser Mechanismus dient auch als Nebeneffekt zur zweifelsfreien experimentellen Detektion über den Ohrkanal.

Dies bedeutet, dass das menschliche Hörorgan sehr wohl in der Lage ist, Infraschallwellen aktiv verstärkt aufzunehmen, obwohl die Infraschallwellen nicht direkt an die inneren Haarzellen koppeln. Es sind dies die inneren Haarzellen, welche die direkten akustischen Wahrnehmungsschwellen determinieren.

Auch der Arbeitskreis "Ärzte für Immissionsschutz" warnt in einem Grundlagenpapier vor den gesundheitlichen Folgen des Infraschalls. Das Land Baden-Württemberg unterstützt selbst mehrere Forschungsprojekte zur Erforschung des Infraschalls und seiner gesundheitlichen Auswirkungen. Wenn die Windindustrie-Lobby recht hätte mit der Behauptung, es gebe keine Gefährdungen von Menschen durch Infraschall, dann bräuchten ja auch keine Forschungsprojekte durch Steuergelder unterstützt werden. Die Auswirkungen von Infraschall auf die Gesundheit der Menschen sind noch nicht hinreichend erforscht. Dies erfordert weitere medizinische Forschungsarbeiten zur Erforschung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Sehr aufschlussreich dieser Artikel: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html

Nicht außen vor bleiben darf die Gesundheit von Wild- und Nutztieren. Auffällige Verhaltensweisen, Stress, Fehl- und Totgeburten sind dokumentiert.

Diese negativen Auswirkungen auf die Menschen und Tiere sind im Planentwurf des Regionalverbandes nicht berücksichtigt. Er ist deshalb nicht sachgemäß und als fehlerhaft zurückzuweisen.

h bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.
it freundlichen Grüßen

Regionalverband Neckar-Alb Löwensteinplatz 1 D-72116 Mössingen

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Teilplan "Regionalbedeutsame Windkraftanlagen"

Im Bereich der Gebiete: TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK 05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10 und ZAK 11

Begründung: Schutz von Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes nehme ich Stellung gegen die Planung.

Nach heutigem Stand der Technik ist für die adressierten Vorranggebiete mit Windindustrieanlagen mit einer Gesamthöhe von 285 Metern zu rechnen. Aufgrund der nahen Lage der Windvorranggebiete – und der geografischen Ausrichtung, bezogen auf einen Teil der Kindertageseinrichtungen der betroffenen Gemeinden, wird ein Teil dieser täglich über einen Zeitraum dem Schattenschlag der Anlagen ausgesetzt. Oftmals werden in diesen Einrichtungen Kleinkinder bereits ab einem Alter von 1 Jahr betreut.

Die Einrichtungen sind direkt und indirekt vom Schattenwurf mehrere Stunden am Tag betroffen. Dort sind die Kinder und Erzieherinnen sowohl innerhalb der Gebäude als auch in deren Außenbereichen vom Schattenwurf betroffen. Hinzu kommt der mit Windturbinen verbundene Lärm. Dies stellt eine unzumutbare Belastung für die Kleinkinder und Erzieher dar und birgt erhebliches Risikopotenzial für die Entwicklung der Kinder.

Aufgrund der besonders schutzbedürftigen Personengruppe (Klein- und Kleinstkinder), die durch den Schattenschlag besonders beeinträchtigt wird, deren Entwicklungsprozess gefährdet wird und die keine Möglichkeit hat, sich der Beeinträchtigung zu entziehen, ist der Standort als ungeeignet abzuweisen. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen.

Mit freundlichen Grüßen			
Unterschrift			

Regionalverband Neckar-Alb Löwensteinplatz 1 D-72116 Mössingen

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Teilplan "Regionalbedeutsame Windkraftanlagen"

Im Bereich der Gebiete: TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK 05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10 und ZAK 11

Begründung: Erdbebengebiet (Zone 3 und 2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Planungsgebiet liegt im Gebiet des Hohenzollerngrabens, einem über 30 Kilometer langen und durchschnittlich 1,5 Kilometer breiten, geologischen Graben im Bereich der südwestlichen Schwäbischen Alb und des Albvorlandes. Er zieht sich in nordwestlicher, herzynischer Richtung quer durch das Gebiet des Zollernalbkreises von der Albhochfläche bis ins Albvorland, in dem das geplante Vorranggebiet liegt. Die den Hohenzollerngraben begrenzenden Randverwerfungen haben eine Sprunghöhe von rund 100 Metern auf der Albhochfläche und bis zu 40 Metern im Vorland. Sie fallen V-förmig nach innen und schließen den Graben in einer Tiefe von zwei bis drei Kilometern.

Der Hohenzollerngraben ist als tektonische Störung und mittelbar über die Albstadt-Scherzone regelmäßig die Ursache von Erdbeben im Zollernalbkreis. Die Erdbebengefahr bedingt, dass die Windkraftanlagen erdbebensicher gebaut werden müssen, was in der Planung bisher nicht berücksichtigt wurde. Dies wird zu einer Verteuerung des Baus führen, die bisher nicht in die Wirtschaftlichkeitsanalyse mit eingerechnet ist. Absehbar ist, dass zusammen mit der zu geringen Windhöffigkeit die erdbebensichere Bauweise dazu führen wird, dass die Wirtschaftlichkeit der Windindustrieanlagen nicht gewährleistet sein wird.

Unterbleibt die erbebensichere Bauweise, können die Windindustrieanlagen im Falle eines Erdbebens umstürzen. Schäden für die Umwelt sind absehbar: Jede Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus auf Nabenhöhe eine Menge von ca. 600 bis 1000 Liter Getriebeöl. In einem derartigen Schadensfall schützt auch ein Auffangsystem nicht mehr – das Getriebeöl würde sich großflächig auf dem Boden verteilen, ins Erdreich einsickern und Grundwasserschäden verursachen. Ebenso wahrscheinlich wären größere Waldbrände, wenn sich das Getriebeöl entzünden würde.

Aus diesen Gründen sollte kein Windindustriegebiet in diesem Bereich ausgewiesen werden dürfen.

Absender:	13. März 2024
Regionalverband Neckar-Alb Löwensteinplatz 1 D-72116 Mössingen	
Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Teilpla Windkraftanlagen"	n "Regionalbedeutsame
Im Bereich der Gebiete: TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK 05, ZAK-10 und ZAK 11	AK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09,
Begründung: Gefahr Öl- und Chemieverschmutzung für Grundwasser	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Gund 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebs und ins Erdreich eindringen. Schwere Grundwasserverunreinigungen drohen.	
Diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.	ist der Planentwurf unsachgemäß,
Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a Mit freundlichen Grüßen	a. Adresse.
Unterschrift	

Regionalverband Neckar-Alb Löwensteinplatz 1 D-72116 Mössingen

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Teilplan "Regionalbedeutsame Windkraftanlagen"

Im Bereich der Gebiete: TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK 05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, **ZAK-10 und ZAK 11**

Begründung: Schutz von Vogelarten

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes.

Die Planung liegt in einer landwirtschaftlich genutzten Hochfläche im Übergang zu einem Waldgebiet. Es ist der Lebensund Jagdraum vieler Greifvogelarten wie Milan, Turm- und Baumfalke, Sperber und Wespen- und Mäusebussard, Uhu und Kornweihe. Der angrenzende Wald bietet diesen Vögeln ideale Horsthabitate. Die hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten wurde in ornithologischen, naturfachkundlichen Gutachten in den Jahren 2016 bis 2023 mehrfach belegt.

Die landschaftliche Struktur mit Wiesenflächen und Äckern, angrenzenden Streuobstwiesen sowie dazwischen gelagerten Busch- und Baumstreifen bietet einen vielseitigen Lebensraum für Klein- und Großvögel, auch bieten die großräumigen Acker- und Wiesenflächen ein ideales Nahrungsrevier unterschiedlicher Schwalbenarten und Lerchen.

Des Weiteren ziehen Zugvögel beim Wegzug vorwiegend durch das Plangebiet in Richtung Süden zur schwäbischen Alb. (z.B. beim Lerchenzug, Bachstelzenzug, Kranichzug, Starenzug, Wacholderdrosselzug, etc.)

Der Standort im Wald birgt zudem ein besonderes Risiko für dort lebende Fledermausarten. Auch ist die Funktion der Hochflächen für den Fledermauszug nicht grundlegend erforscht.

Durch den geplanten Standort und der Aufstellung von Windkraftanlagen sind diese Vogelarten und Fledermäuse massiv gefährdet. In diesem Gebiet wurden ab 2013 etliche Vogelbeobachtungen und naturfachkundliche Untersuchungen an die untere Naturschutzbehörde und LUBW gemeldet und auch selbst von der LUBW in diesem Gebiet durchgeführt, die alle zum Ergebnis hatten, dass in diesem Gebiet eine hohe Dichte von windkraftempfindlichen Arten vorhanden ist. Auch der Vogelzug mit sehr hohen Zugdichten wurde der LUBW bei der letzten Teilfortschreibung eingegeben.

Eine Planung, die diese Erkenntnisse nicht berücksichtigt, darf nicht weiterverfolgt werden.

Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adres
Unterschrift

Absender:	13. März 2024
Regionalverband Neckar-Alb Löwensteinplatz 1 D-72116 Mössingen	
Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Teilplan "Regional Windkraftanlagen" Im Bereich der Gebiete: TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK 05, ZAK-06, ZAK-ZAK-10 und ZAK 11	
Begründung: Landschaft und Lebensqualität	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes.	
Unsere Landschaft ist durch das Panorama Zollernalb geprägt und gewinnt durch die weiträumige Ansicht der Voralb und des Albtraufs enorm an Lebensqualität.	
Dieser Vorzug wird durch den geplanten Bau des Windindustriegebietes ohne Not zerstört. Die Landschaft würde großräumig und nachhaltig durch ein Windindustriegebiet zerstört, und das zum Profit von einigen wenigen Großinvestoren.	
Dies wird von mir nicht akzeptiert!	
Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Mit freundlichen Grüßen	

Unterschrift

Regionalverband Neckar-Alb Löwensteinplatz 1 D-72116 Mössingen

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Teilplan "Regionalbedeutsame Windkraftanlagen"

Im Bereich der Gebiete: TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK 05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10 und ZAK 11

Begründung: Entsorgung bei Rückbau der Kohlefaserverbundwerkstoffe

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Fall des Rückbaus der geplanten Windindustrieanlagen fallen sehr große Mengen an umweltschädlichen Kohlefaserverbundwerkstoffen aus den Rotorblättern an. Prinzipiell werden Kohlefasern aus reinem Kohlenstoff in einer Matrix eingebettet. Je nach gewünschten Eigenschaften kommen für die Matrix verschiedene Kunststoffe, wie Epoxidharze, Thermoplaste oder auch gummielastische Polymere zum Verbund hinzu. Eine technische Trennung beim Rückbau ist nicht mehr möglich, sondern nur die thermische Entsorgung. Die Kosten einer derartig umweltschädlichen Entsorgung sind in den Planungen der Windindustrie nicht berücksichtigt.

Ebenso wird der Eindruck erweckt, es handele sich bei den Kohlefasern um Naturrohstoffe. Stattdessen werden diese Materialien aufwendig aus Erdöl- und Kohleverbindungen hergestellt und tragen zur Umweltgefährdung bei. Schließlich sind diese Materialien brennbar. Im Brandfall entwickelt sich giftiger Rauch und Nanopartikel und Fasern, die stark gesundheitsgefährdend sind. Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen.

Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen.

Regionalverband Neckar-Alb Löwensteinplatz 1 D-72116 Mössingen

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Teilplan "Regionalbedeutsame Windkraftanlagen"

Im Bereich der Gebiete: TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK 05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10 und ZAK 11

Begründung: Eiswurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windindustrieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 1000 Meter weit geschleudert werden. In den Anträgen der Vorhabens-Träger werden die neuen Rotordurchmesser in der Regel nicht beachtet. Es liegen eigene Weitenberechnungen bis zu 1.000 m vor, hervorgerufen durch die größeren Rotordurchmesser und die erhöhte Zentripetalkraft.

Die in Baden-Württemberg geltenden Abstände zu Infrastruktur (Straße/Schiene) sind hinsichtlich Eiswurfgefahr unzureichend.

Beobachtet wird, dass Projektierer die Vereisungs-Gefahren im süddeutschen komplexen Gelände falsch einschätzen.

Auskunft über die Vereisungsgefahr der WEA gibt die Vereisungskarte in TR6 Rev. 10.

Die Plangebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zu zahlreichen Wohnsiedlungen (und Spazierwegen!). Die massive Gefährdung von Fußgängern und Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf verschärft sich durch die unmittelbare Nähe etlicher Wohnhäuser zum Vorranggebiet. Dies ist im Planentwurf nicht berücksichtigt oder untersucht worden. Daher ist der Planentwurf unvollständig und als fehlerhaft zurückzuweisen.

Die Maßnahmen "Beheizung von Windkraftrotoren" und "Abschaltung der Anlagen" sind in höchstem Maße kontraproduktiv (sowohl wirtschaftlich als auch energetisch) und können deshalb hier nicht zur besseren Eignung der genannten Vorranggebiete beitragen.

Unterschrift	

Regionalverband Neckar-Alb Löwensteinplatz 1 D-72116 Mössingen

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Teilplan "Regionalbedeutsame Windkraftanlagen"

Im Bereich der Gebiete: TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK 05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10 und ZAK 11

Begründung: Wasserschutzgebiet

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung.

Das Aufstellen von WEA im Gebiet Starzach, Haigerloch und Rangendingen gefährden die Wasserversorgung. Die Wasserschutzgebiete sind mit entsprechenden Verboten und Geboten amtlich festgelegt.

Vor Erstellung von WEA muss ein Hydrologisches Gutachten erstellt werden. Dies ist maßgeblich Stand der Technik des DVGW-Arbeitsblatts 101, neuste Fassung. Bewertung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Bereich des Planungsgebietes ist erwünscht. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung ist insbesondere in Gebieten gering, in denen der obere Muschelkalk nicht durch eine Lettengipsüberschicht überdeckt wird.

Zudem wirkt sich die karsttypische kurze Verweilzeit des Grundwassers im Untergrund nachteilig im Falle einer Havarie aus.

Da der exakte Verlauf im durchlässigen Gesteinskörper nicht bekannt ist, kann eine Beeinträchtigung des Grundwassersbetriebs im Bau nicht ausgeschlossen werden.

Beim Errichten von WEA im Plangebiet werden die Böden großflächig entfernt, dabei wird der Grundwasserleiter freigelegt - insbesondere bei der Einbringung von Erdpfählen und Fundamenten. Auch bei zwangsläufigen Bodenverbesserungsmaßnahmen wird der Grundwasserleiter gestört. Dabei kann die Grundwasserströmungsrichtung verändert werden.

Andere Wasserwegsamkeiten können ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Unt	terschrift

Regionalverband Neckar-Alb Löwensteinplatz 1 D-72116 Mössingen

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Teilplan "Regionalbedeutsame Windkraftanlagen"

Im Bereich der Gebiete: TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK 05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10 und ZAK 11

Begründung: Brandschutz und notwendige Infrastruktur

Sehr geehrte Damen und Herren,

Brände in einem Maschinenhaus in 160 m Höhe können von der örtlichen Feuerwehr nicht gelöscht werden. Die Feuerwehren beschränken sich auf die Absperrung des Gefahrenbereichs mit Trassierband. Die brandschutztechnischen Hinweise in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Landratsämter sind uneinheitlich, veraltet und völlig unzureichend. Brandlöschsysteme gibt es seit Jahren, werden aber nur vereinzelt von der Genehmigungsbehörde gefordert.

Eine behördlich angeordnete bundesweite Erfassung und Auswertung der Windkrafthavarien gibt es bis heute nicht. Sie wird auf privater Basis erfasst und geführt. Hinzu kommt, dass die Brandlast in den Maschinengondeln bauartbedingt durch die Hersteller erhöht wird. Der Hersteller ENERCON hat in seiner neuen WEA E-160 EP 5 den Transformator in das Maschinenhaus integriert und damit die Brandlast unnötigerweise erhöht.

Bereits 2014 machte das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf "Gefährdung durch lungengängige Carbonfaserbruchstücke nach Bränden" aufmerksam. Die tragischen Abstürze zweier Eurofighter und eines Hubschraubers ließen diese Gefahren im Sommer 2019 real werden und warfen ein Schlaglicht auf Risiken, die von schätzungsweise 10.000 Windkraftanlagen ausgehen, in deren Rotorblättern ebenfalls CFK-Materialien verbaut sind:

- Ein Bekämpfen von Bränden durch Feuerwehren ist wegen der Höhe der WKA unmöglich.
- Umweltbehörden, Genehmigungsbehörden und Hilfskräfte haben keine belastbaren Informationen über verbautes CFK-Material und dessen Gefahren.
- Die Zivilbevölkerung ist nicht über die Gefahren im Brandfall informiert.
- · Anlagenhersteller verweigern Information und stufen die verbauten Materialien als Betriebsgeheimnis ein. Teilweise sind
- sich die Hersteller nicht darüber im Klaren, ob in den Rotorblättern CFK oder GFC verbaut wurde.

Kohlenstofffasern – auch kurz Kohlefasern genannt und als Carbonfasern oder Karbonfasern bezeichnet – sind industriell gefertigte Fasern aus kohlenstoffhaltigen Ausgangsmaterialien, die durch an den Rohstoff angepasste chemische Reaktionen in graphitartig angeordneten Kohlenstoff umgewandelt werden.

Bei Bränden, mit dem Erreichen von Temperaturen von mehr als 650°C, verändern sich die Carbonfasern und erreichen eine kritische Größe, die in die Lungen eindringen können. Da auch eine Aufnahme über die Haut nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf eine besondere Gefahrenlage und auf besonderen Vorsichtsmaßnahmen hingewiesen. In Verbindung mit der Freisetzung dieser Carbonfasern (umgangssprachlich "Fiese Fasern" (Nanotubes) genannt), wird als Schutzmaßnahme für die Feuerwehr- und Rettungseinsatzkräfte die gleiche Schutzausrüstung wie bei Unfällen mit radioaktiven Stoffen angeordnet. Somit kommen der ABC-Zug (atomar, biologisch, chemisch) der Feuerwehr und CBRN(E)-Trupps zum Einsatz. Die Abkürzung steht für "chemisch, biologisch, radiologisch, nuklear" und "explosiv.

Die Kontamination der Agrarflächen durch fiese Fasern nach Bränden führt in der Regel zur Sperrung der kontaminierten Agrarflächen – die Landwirte werden monatelang über die Beseitigung und Regulierung der Schäden im Unklaren gelassen. Teilweise wurden die Fasern mit Fräsen untergepflügt – was einen Verstoß gegen die einschlägigen Umweltrichtlinien darstellt, aber von den Behörden in Ermangelung von Richtlinien stillschweigend geduldet wird.

Die Haftungsfrage für die Beseitigung von Drittschäden (durch Brände verursacht) ist ungeklärt. Deckungssummen für Drittschäden werden in den Immissionsschutzgenehmigungen grundsätzlich weder thematisiert noch gefordert. Der Planentwurf ist bezüglich des Brandschutzes als fehlerhaft, unsachgemäß und unvollständig zurückzuweisen.

Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift	

Regionalverband Neckar-Alb Löwensteinplatz 1 D-72116 Mössingen

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Teilplan "Regionalbedeutsame Windkraftanlagen"

Im Bereich der Gebiete: TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK 05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10 und ZAK 11

Begründung: Bedrängungswirkung wegen zu geringem Abstand zu Wohnsiedlungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung.

Das Plangebiet sieht mehrere Windindustrieanlagen vor, die bis auf wenige hundert Meter an zahlreiche dörfliche Wohnsiedlungen heranreichen. Insbesondere gehen die Planungen von einer Nabenhöhe von 175 m aus. Es sind bereits Windindustrieanlagen mit 200 m Nabenhöhe in der Entwicklung. Technisch wären bis zu 300 m Nabenhöhe möglich. Diese technischen Entwicklungen sind im vorliegenden Planentwurf nicht berücksichtigt.

Ebenfalls nicht im Planentwurf berücksichtigt ist die Bedrängungswirkung der Windindustrieanlagen auf die angrenzenden zahlreichen Wohngebiete sowie die Einschränkung derer Weiterentwicklung. Ein solch großes Windindustriegebiet mit Höhen bis zu 285 m Höhe führt zu schwerwiegenden Bedrängungswirkungen der Menschen. Es ist eine angemessene Abstandregelung vorzusehen und nicht eine Verdichtung in dörflichen Regionen, es ist offensichtlich, dass Regionen mit einem geringen Bürgerwiderstand ausgesucht wurden, um VRG auszuweisen, um die Erfüllung eines landesweiten Flächenzieles zu erfüllen. Windhöffig geeignete Flächen sind zur Erfüllung dieses Flächenzieles an erster Stelle als Vorrangfläche auszuweisen, diese sind im RVNA vorhanden (siehe Windatlas Baden-Württemberg) und zuerst in Vorrang zu nehmen. Die Entscheidungskriterien im Planentwurfverfahren sind unsinnig, ineffizient und unsachgemäß und daher zurückzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen		
Unterschrift		

Absender: 13. März 2024 Regionalverband Neckar-Alb Löwensteinplatz 1 D-72116 Mössingen Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Teilplan "Regionalbedeutsame Windkraftanlagen" Im Bereich der Gebiete: TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK 05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, **ZAK-10 und ZAK 11** Begründung: Uhu Sehr geehrte Damen und Herren, der Uhu zählt zu den windindustriegefährdeten Vogelarten und ist streng geschützt. Im Planentwurf wird das Kollisionsrisiko zwar als "hoch" eingestuft, allerdings wurde im Plangebiet keine systematische Bestimmung von Brutstätten durchgeführt. Der Planentwurf ist an dieser Stelle unvollständig und als nicht rechtskonform und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Absender:	13. März 2024
Regionalverband Neckar-Alb	
Löwensteinplatz 1 D-72116 Mössingen	
Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Teilplan "Regio Windkraftanlagen"	onalbedeutsame
Im Bereich der Gebiete: TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK 05, ZAK-06, Z ZAK-10 und ZAK 11	AK-07, ZAK-08, ZAK-09
Begründung: Flächenversiegelung Fundamente & Zuwegung	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
hiermit erhebe ich Einwände gegen den Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes.	
Durch den Bau der Windindustrieanlagen entstehen großflächige Betonfundamente.	
Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig.	
Demgegenüber steht die absehbar nicht ausreichende Wirtschaftlichkeit aufgrund mangelnden Wind- und somit Stromertrags im Plangebiet. Daher ist eine derart große Flächenversiegelung in keiner Weise zu rechtfertigen.	
Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Mit freundlichen Grüßen	

Unterschrift

Absender:	13. März 2024
Regionalverband Neckar-Alb Löwensteinplatz 1 D-72116 Mössingen	
Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Teilplan "Region Windkraftanlagen"	albedeutsame
Im Bereich der Gebiete: TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK 05, ZAK-06, ZA ZAK-10 und ZAK 11	K-07, ZAK-08, ZAK-09,
Begründung: Schattenwurf	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei e Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser Schlagschatten führt zu Stress mit den bel Folgeerscheinungen Schlafstörungen, Herz-/Kreislaufproblemen, Magen-/Darmstörungen, Leisturund psychischen Beeinträchtigungen.	kannten Begleit- und
Die Beeinträchtigungen der Anwohner durch Schattenwurf wurden im Planentwurf nicht geprüft o	der thematisiert.
Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.	
Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse	
Mit freundlichen Grüßen	
Unterschrift	

Regionalverband Neckar-Alb Löwensteinplatz 1 D-72116 Mössingen

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Teilplan "Regionalbedeutsame Windkraftanlagen"

Im Bereich der Gebiete: TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK 05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10 und ZAK 11

Begründung: Schwefelhexafluorid (SF 6 Gas)

Sehr geehrte Damen und Herren,

SF 6 Gas (Schwefelhexafluorid) wird in sogenannten Schaltanlagen eingesetzt - also in "Knotenpunkten", in denen die elektrische Energie verteilt wird. Gasisolierte Schaltanlagen sind vor allem dort praktisch, wo wenig Platz ist. Deshalb werden solche Schalter in Windrädern verbaut.

Doch der Stoff hat auch eine fatale Eigenschaft: Schwefelhexafluorid - kurz: SF6 - hat von allen bekannten Substanzen die stärkste Treibhauswirkung. Es wirkt rund 22.800 Mal so stark wie die identische Menge Kohlendioxid. Und: Wenn es einmal in die Atmosphäre gelangt ist, dauert es mehr als 3000 Jahre, bis SF6 sich wieder zersetzt und unwirksam wird.

Das ist seit Jahrzehnten bekannt. Schon im Kyoto-Protokoll wurde 1997 festgelegt, dass die Emissionen von SF6 begrenzt werden müssen. In vielen früheren Anwendungsgebieten spielt es heute keine Rolle mehr - außer eben in elektrischen Schaltanlagen. Eine gesetzliche Regulierung für SF6 in diesem Bereich gibt es bis heute nicht. Nur eine freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, den Stoff nur in geschlossenen Systemen einzusetzen und am Ende der Lebensdauer zu recyceln oder chemisch zu neutralisieren. Diese Selbstverpflichtung von 1998 enthält auch, dass die verwendeten und recycelten Mengen erfasst und gemeldet werden.

Das *ARD-Wirtschaftsmagazin Plusminus* hat deswegen bei den wichtigsten Herstellern von Windkraftanlagen nachgefragt. Von Nordex und Vestas gab es die Rückmeldung, dass es derzeit noch keine Alternative gebe. Und: Während des Betriebes von Windrädern würden nur minimale Mengen SF6 in die Luft entweichen, und eine ordnungsgemäße Entsorgung am Ende der Lebensdauer von Windrädern sei gesichert.

Allerdings sind die Hersteller dafür gar nicht selbst verantwortlich. Jeder Besitzer eines Windrades, das demontiert werden soll, muss sich selbst um das aufwendige Recycling kümmern. Und da ist es im Zweifelsfall einfacher, den Stoff in die Umwelt entweichen zu lassen. Eine Kontrolle findet nicht statt.

Alternativen zu SF6 gibt es sehr wohl. Siemens Energy hat sie für Windräder des Tochterunternehmens Gamesa längst entwickelt. Dort sitzen die Schalter in einer Vakuumröhre und sind dadurch perfekt isoliert. Auch verschiedene Anbieter von Hochspannungsschaltern, die in kleinen Umspannwerken eingesetzt werden und bislang ebenfalls mit dem problematischen Gas isoliert waren, haben bereits auf klimaneutrale Alternativen umgestellt. Nur die Hersteller von Windrädern pochen im harten Preiswettbewerb weiter darauf, der Klimakiller sei noch unverzichtbar.

Die EU wollte nun in einer neuen Verordnung den Einsatz von Schwefelhexafluorid einschränken und letztlich verbieten.

So etwas ist in Europa ein oft langwieriger Prozess, den der Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, Bas Eickhout, folgendermaßen beschreibt: "Es gab große Akteure im Markt, die damit Geld verdienen. Sie haben erfolgreich Lobbyarbeit betrieben, haben argumentiert, man dürfe die Energiewende nicht behindern und dafür bräuchte man SF6.

Und: da gab es auch einige deutsche Firmen, die Druck gemacht haben."

Das Ergebnis ist ernüchternd: Laut aktuellem Entwurf ist der Einsatz von SF6 in Schaltanlagen erst ab 2030 verboten.

Mit Übergangsfrist von weiteren acht Jahren - obwohl es heute bereits praktikable Alternativen gibt. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.

 Unterschrift	

Mit freundlichen Grüßen

Regionalverband Neckar-Alb Löwensteinplatz 1 D-72116 Mössingen

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Teilplan "Regionalbedeutsame Windkraftanlagen"

Im Bereich der Gebiete: TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK 05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10 und ZAK 11

Begründung: Lärm

Sehr geehrte Damen und Herren,

die geplanten Windindustrieanlagen sind eine starke Quelle von Lärmimmissionen. Der Lärm wird, abhängig von der Windlage, in Richtung der betroffenen Teilorte zu starken Beeinträchtigungen und Lärmbelästigungen führen.

Diesen können sich die Bewohner der originär ruhigen Gebiete nicht entziehen. Sie wären den deutlichen Lärmbeeinträchtigungen durch Windturbinen rund um die Uhr ausgesetzt. Das Tragen von Gehörschutz im eigenen Wohnumfeld oder der immense ökonomische Aufwand für den Einbau spezieller Schallschutzfenster ist als unzumutbar zurückzuweisen.

Mediziner warnen im Zusammenhang mit kontinuierlichen Lärmbelästigungen im Lebensumfeld vor gravierenden Gesundheitsrisiken.

Zitat: "Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. "Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen", sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG"." Quelle: https://www.welt.de/wirtschaft/article230800405/Windkraft-Gesundheitsrisiko-steigt-durch-den-Schall.html

Die Immissionsrichtlinien in Baden-Württemberg richten sich immer noch nach der TA Lärm und einer DIN aus den Jahren 1990 und 1997. Diese technischen Vorschriften beinhalten keine expliziten Aussagen zu Windindustrieanlagen und können die Beeinträchtigung durch die Geräuschentwicklung bei WEA nicht zutreffend erfassen. Bei WEA ist regelmäßig ein dauernder Heulton wahrzunehmen, der bei stärkerer Windgeschwindigkeit lauter wird – je mehr WEA, desto stärker die Belastung – und in Entfernungen von bis zu 3-5 km wahrzunehmen ist (Quelle: Verwaltungsgericht Oldenburg, 1998, Akt. 4 B 1807/98; Bundesamt für Naturschutz, 2000). Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungsverfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschimmissionen. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt. (Quelle: aefis.jimdo.com)

Es ist zu erwarten, dass die überarbeitete Norm zu einer erheblichen Verbesserung im Lärmschutz führt. Dieser wird zu einer wesentlichen Vergrößerung der Mindestabstände größer 1000 m führen. Bis dahin ist die Planung und Ausweisung von Windindustrieanlagen auszusetzen.

Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse.

Mit freundlichen Grüßen		
Unterschrift	-	

Regionalverband Neckar-Alb Löwensteinplatz 1 D-72116 Mössingen

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Teilplan "Regionalbedeutsame Windkraftanlagen"

Im Bereich der Gebiete: TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK 05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10 und ZAK 11

Begründung: Fledermaus

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.

Die streng geschützten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Mopsfledermaus und Kleiner Abendsegler sind durch Windkraftanlagen stark gefährdet. Für die streng geschützten Fledermausarten bestehen große Gefährdungen durch die Windkraftanlagen. Dazu tragen folgende Faktoren bei:

- Kollisionsrisiko an den Rotoren, insbesondere bei der Nahrungssuche (Luftplankton) und während der Balz- und Schwarmphase
- Kurzfristige Lebensraumverluste während der Bauphase der Anlagen
- Langfristiger Lebensraumverlust bei Waldstandorten (erheblicher Flächenverlust von Waldstrukturen)
- Direkter/indirekter Einfluss auf das Habitat (Quartiere, Wochenstuben, Flugstraßen und Jagdgebiete)
- Auswirkungen von Schall- bzw. Ultraschallemissionen auf ortende Fledermäuse

Bei den meisten Fledermausarten sind die Auswirkungen der Windkraftanlagen als "sehr hoch" und "hoch" eingestuft. Die Planung stellt eine erhebliche Gefährdung der streng geschützten Fledermausarten dar. Ich sehe in der Planung einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz.

Selbst die LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), veröffentlicht in "Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse" (Stand 2019) folgende Information: "Die dargestellten TK25-Quadranten mit Fledermausvorkommen sollen u. a. für artenschutzrechtliche Prüfungen bei Planungen von Windenergieanlagen genutzt werden. Da den Karten keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Nachweise dargestellt werden, können auch nicht gekennzeichnete TK-Quadranten besiedelt sein."

Und weiter:

"Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren. Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass die Angaben in einzelnen Fällen trotz der Plausibilitätsprüfung fehlerhaft oder unvollständig sind. Die LUBW übernimmt daher keinerlei Haftung für eventuelle Schäden, welche durch die Nutzung der zur Verfügung gestellten Daten oder durch fehlerhafte oder unvollständige Daten verursacht werden."

In den Planungsgebieten ist das Vorkommen der genannten Fledermausarten systematisch zu prüfen. Dies wurde unzureichend über das Gebiet verteilt gemacht. Das VRG ist zurückzuweisen.

Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung an meine o.a. Adresse.

IVIILI	neunalichen Grußen
	Unterschrift

Mit fraundlichen Criifen

Regionalverband Neckar-Alb Löwensteinplatz 1 D-72116 Mössingen

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Teilplan "Regionalbedeutsame Windkraftanlagen"

Im Bereich der Gebiete: TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK 05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, **ZAK-10 und ZAK 11**

Begründung: Rotmilan und Schwarzmilan / Gefährdung der Gesamtpopulation

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.

Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland!

Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen.

Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko.

Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare in obigen Waldgebieten (1000 m-Abstand-Regel). Viele Rot- und Schwarzmilane wurden in folgenden Gebieten bestätigt: Sulz-Bergfelden, Vöhringen, Kirchberg, Heiligenzimmern, Starzach und gesamtes Stadtgebiet Haigerloch, sowie Hohwacht (Haigerloch, Rangendingen und Grosselfingen) Und ein Hinweis: Milane überfliegen auch den Wald! Wir verweisen auf die bekannten und kartographierten Horste.

In der näheren Umgebung des geplanten Vorranggebietes liegen zudem FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat) wie z.B. große Bereiche des Neckartals (Eyach, Börstingen, Sulzau, Bieringen, ...), Horber Neckarhängen (Mühringen und Mühlen), sowie in Owingen.

Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend aktuell und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind aktuelle Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flugund Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen.

Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.

Bitte bestätigen Sie mir der Punkten.	n Eingang dieses Schreibens	und geben Sie mir deta	aillierte Rückmeldung zu	u den aufgeführte
Mit freundlichen Grüßen				
Unterschrift				

Regionalverband Neckar-Alb Löwensteinplatz 1 D-72116 Mössingen

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Teilplan "Regionalbedeutsame Windkraftanlagen"

Im Bereich der Gebiete: TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK 05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10 und ZAK 11

Begründung: Zivile und militärische Radaranlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nehme ich Stellung gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.

Im § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) steht unter: "(1) Bauwerke dürfen nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung entscheidet auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung teilt seine Entscheidung der für die Genehmigung des Bauwerks zuständigen Behörde oder, falls es einer Genehmigung nicht bedarf, dem Bauherrn mit."

Auf Grund der gestiegenen militärischen Bedeutung durch mögliche Bedrohungen aller Art ist die Sicherheit und Überwachung unseres Luftraumes umso wichtiger geworden.

Das geplante Windradgebiet ist innerhalb des 50 km-Radius der militärischen Radaranlage am Bundeswehrstandort Meßstetten. Deshalb sind Windräder mit großer Höhe von über 200 m in diesem Gebiet nicht geeignet.

Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung dieser Gefahr. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten.

Regionalverband Neckar-Alb Löwensteinplatz 1 D-72116 Mössingen

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Teilplan "Regionalbedeutsame Windkraftanlagen"

Im Bereich der Gebiete: TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK 05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK-10 und ZAK 11

Begründung: Verschmutzung von Feldern und Grundwasser vom Abrieb der Windräder. Schaden an Landwirtschaft, Gesundheit und Trinkwasserversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

je nach Größe des Windrades verliert dies jährlich zwischen 90 kg bis 150 kg durch Abrieb. Der Abrieb besteht aus Verbundwerkstoffe von Rotorblättern aus Glasfasern (GFK), Balsaholz, Stahlelementen und bei sehr großen Flügeln auch Kohlenstofffasern (CFK). Diese werden mit Epoxidharzen verklebt. Darin enthalten sind giftige Stoffe wie Bisphenol A. Nachdem GFK lange als Hauptbestandteil eingesetzt wurde, verwenden die Hersteller der Anlagen zur Gewichtseinsparung zunehmend die mit Carbonfasern verstärkten Kunststoffe (CFK).

Bei einer Laufzeit von 20 Jahren, verliert ein Windrad bis zu 3 Tonnen sehr schädliches Abriebmaterial. Bei 10 Windrädern können dies bis zu 1.500 kg Abrieb pro Jahr sein.

Dieser Abrieb verteilt auf den umliegenden Feldern und wird in das Grund- bzw. Trinkwasser gespült. Dies ist in den Gebieten: Starzach, Trillfingen, Hart, Bietenhausen, Höfendorf, Rangendingen und Hirrlingen sehr gefährlich, da dies im Einzugsgebiet der Starzel-Eyach Trinkwasserversorgung liegt und vor allem hat dies auch Auswirkungen auf die Heil- und Trinkwasserquellen in Bad Imnau. Dies trifft auch auf das gesamte Gebiet zu.

Bei einer Beschädigung eines Rotorblattes können neben scharfkantigen größeren Bruchstücken auch feinste, lungengängige Faserstäube von Carbonfasern freigesetzt werden, sogenannte Fiese Fasern, die über Haut und Lunge in den Organismus von Menschen und Tieren eindringen und diesen schädigen können.

Diese Gefahr und die entsprechenden Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen	
Unterschrift	

Absender: 13. März 2024 **Regionalverband Neckar-Alb** Löwensteinplatz 1 D-72116 Mössingen Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Teilplan "Regionalbedeutsame Windkraftanlagen" Im Bereich der Gebiete: TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK 05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09, ZAK 10 und ZAK 11 Begründung: Sicherheitsabstand geplantes Absprunggelände der Bundeswehr in Geislingen Sehr geehrte Damen und Herren, wie bekannt, ist in Geislingen ein Absprunggelände für die Bundeswehr geplant. Bis jetzt wurde hier ein Sicherheitsabstand für Windräder von 5 km vorgesehen. Dies erachten wir als zu gering, es sind mindestens 10 km auszuweisen. Die Unfallgefahr bei Tiefflug, An- und Abflug oder schlechter Witterung ist bei 5 km einfach zu groß. Diese Gefahr und diese Zusammenhänge wurden im Planentwurf planerisch nicht berücksichtigt. Daher ist der Planentwurf unsachgemäß, unvollständig und somit als fehlerhaft zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse. Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Absender:	13. März 2024
Regionalverband Neckar-Alb Löwensteinplatz 1 D-72116 Mössingen	
Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Teilplan	n "Regionalbedeutsame Windkraftanlagen"
Im Bereich der Gebiete: TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK ZAK-10 und ZAK 11	05, ZAK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09,
Begründung: Raumbedeutende Kulturdenkmäler / Burg Hohenzollern, Schl Kloster Kirchberg, Bierlinger Kirche und Schloss Lautlingen	oss Haigerloch, Weilerkirche Owingen,
Sehr geehrte Damen und Herren,	
im Planentwurf wurde aus denkmalschützerischer Sicht verschiedene wichtige Sibeachtet.	ichtachsen im Landschaftsbild nicht
Um die Burg Hohenzollern wurde lediglich nur ein Abstand von 6,5 km berücksic RVNA ist ein Sichtachsenradius von 7,5 km angegeben. Dies ist zu korrigieren u raumbedeutenden Kulturdenkmäler zu berücksichtigen.	
Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an me	ine o.a. Adresse.
Mit freundlichen Grüßen	
Unterschrift	
Onterschillt	

Absender:	13. März 2024
Regionalverband Neckar-Alb Löwensteinplatz 1 D-72116 Mössingen	
Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Teilplan "Regionalbedeut	tsame Windkraftanlagen"
Im Bereich der Gebiete: TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK 05, ZAK-06, ZAK ZAK-10 und ZAK 11	-07, ZAK-08, ZAK-09,
Begründung: Überproportionale Belastung durch Gewinnung von Steinen und Erden im Planungsg Gipsbrüche und Salzbergwerk) und zukünftige Sicherung der Verfügbarkeit.	ebiet (Steinbrüche,
Sehr geehrte Damen und Herren,	
im Planentwurf wurde die überproportionale Belastung des Gebietes durch die Gewinnung von Ste berücksichtigt. Ebenso muss auch die zukünftige Rohstoffsicherung dieser Stoffe durch den RVNA	
Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	
Mit freundlichen Grüßen	
Unterschrift	

Absender:	13. März 2024
Regionalverband Neckar-Alb	
Löwensteinplatz 1 D-72116 Mössingen	
Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens / Teilregionalplan Teilplan "Reg	ionalbedeutsame Windkraftanlagen"
Im Bereich der Gebiete: TÜ-ZAK-01, ZAK-01, ZAK-02, ZAK-03, ZAK-04, ZAK 05, ZA ZAK-10 und ZAK 11	AK-06, ZAK-07, ZAK-08, ZAK-09,
Begründung: Salzbergwerk Stetten / Rohstoffsicherung / Setzung der Landschaft / Berg	gbauamt Freiburg
Sehr geehrte Damen und Herren,	
im Planentwurf wurden die Setzungen der Erdoberfläche, die der Salzabbau im Salzweberücksichtigt. Dies betrifft die Gemeinden Stetten, Owingen, Ostdorf, Grosselfingen, Ein Zukunft geplanten Abbaugebiete.	
Da dies nicht berücksichtigt wurde ist der Plan in diesen Gebieten abzulehnen.	
Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu meiner Stellungnahme an meine o.a	a. Adresse.
Mit freundlichen Grüßen	
Unterschrift	